 LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 1 von 5
Version: 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)		

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe	2
4	Verantwortung der Leitung zuständiger Behörden	2
5	Verfahren.....	3
5.1	Festlegung der Qualitätspolitik und der zu erreichenden Qualitätsziele	3
5.2	Sicherstellen der personellen und sächlichen Voraussetzungen.....	4
5.3	Status des Beauftragten	4
5.4	Eignung, Wirksamkeit und Verbesserung der Verfahren der amtlichen Kontrolle.....	4
6	Anhang.....	5
7	Mitgeltende Unterlagen.....	5
8	Verteiler	5

1 Zweck, Ziel


Die Durchführung und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist von den zuständigen Behörden sicherzustellen und nachzuweisen. Die Verantwortung hierfür obliegt der Leitung der jeweils zuständigen Behörde (in Folgendem Leitung genannt).

Mit dieser Verfahrensweisung wird beschrieben, wie die Leitung dieser grundlegenden Verantwortung nachkommt.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 5 der Verordnung beauftragte Kontrollstellen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o.g. Verordnung wahrnehmen.

	LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 2 von 5
Version: 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)			

3 Begriffe

Die Qualitätspolitik beschreibt übergeordnete Absichten und die Ausrichtung einer Organisation zur Qualität. Sie wird formell festgelegt durch die Leitung.

Qualitätsziele beruhen im Allgemeinen auf der Qualitätspolitik der Organisation. Diese sind so zu formulieren, dass die Zielerreichung objektiv beurteilt werden kann.

Qualitätsmanagement umfasst die aufeinander abgestimmten Tätigkeiten zum Leiten und Lenken einer Organisation bezüglich Qualität.

Die Leitung einer zuständigen Behörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist generell auch die oberste Leitung gemäß EN ISO 9001.


4 Verantwortung der Leitung zuständiger Behörden

Die Leitung der jeweils zuständigen Behörde nimmt die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beschriebene Verantwortung wahr. Die damit verbundenen jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten können ganz oder teilweise delegiert werden. Dies muss entsprechend festgelegt und dokumentiert sein.

Die Länder legen allgemeine strategische Zielsetzungen für die amtlichen Kontrollen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes fest und dokumentieren diese im mehrjährigen nationalen Kontrollplan gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die Leitung trifft im Rahmen ihrer Verantwortung Aussagen zur Umsetzung dieser strategischen Zielsetzungen.

Die Leitung der jeweils zuständigen Behörde trägt die Verantwortung für die Festlegung der Qualitätspolitik, der Qualitätsziele und der Maßnahmen zur Qualitätsplanung, Qualitätslenkung, Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Sie hat insoweit auch sicher zu stellen, dass diese Festlegungen auf allen Ebenen ihrer Organisation bzw. Organisationseinheit verstanden und umgesetzt werden.

Die Leitung ist verantwortlich für die Festlegung und Dokumentation der Organisationsstruktur und der Zuständigkeiten der jeweiligen Bereiche in ihrer Organisation bzw. Organisationseinheit. Diese Informationen sind allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu machen.

	LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 3 von 5
Version: 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)			

Die Leitung ist verantwortlich für die Ermittlung und Bereitstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen.

Die Leitung legt geeignete Verfahren für die interne Kommunikation fest.

Die Leitung benennt einen Beauftragten, der die Aufgaben im Zusammenhang mit einem Qualitätsmanagementsystem bündelt, koordiniert und ggf. wahrnimmt. Sie stattet ihn mit den entsprechenden Befugnissen aus.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass die Verfahren für die amtlichen Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wirksam und angemessen sind.

5 Verfahren

5.1 Festlegung der Qualitätspolitik und der zu erreichenden Qualitätsziele

Die Qualitätspolitik sollte angemessen, nachvollziehbar und verständlich sein. Sie sollte eine Verpflichtung zur Erfüllung der Anforderungen und zur ständigen Verbesserung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems enthalten. Die Qualitätspolitik jeder Organisation bzw. jeder Organisationseinheit sollte auf der Basis der von der Agrarministerkonferenz am 04.03.2005 beschlossenen grundsätzlichen Aussagen zur Qualitätspolitik der Länder im gesundheitlichen Verbraucherschutz definiert werden.


Dabei sollten insbesondere Aussagen zu folgenden Aspekten getroffen werden:

- Rechtskonformität
- Kundenorientierung
- Qualifikation der Mitarbeiter

Die im Einklang mit der Qualitätspolitik stehenden und zu formulierenden Qualitätsziele müssen eindeutig und messbar sein.

Insbesondere können zu folgenden Themenschwerpunkten Qualitätsziele beschrieben werden:

- Einsatz der Ressourcen
- Personalentwicklung
- Fachliche Kompetenz

	LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 4 von 5
Version: 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)			

- Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsabläufe
- Fehlervermeidung
- Risikoorientierte amtliche Kontrolltätigkeit
- Kundenzufriedenheit
- Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Effektive und gesicherte Kommunikation und Information
- Präventiver Verbraucherschutz

5.2 Sicherstellen der personellen und sächlichen Voraussetzungen

Die personellen und sächlichen Anforderungen zur Aufgabenerfüllung durch die Organisation bzw. Organisationseinheit sind zu ermitteln. Die Verfügbarkeit der Ressourcen für die Umsetzung dieser Anforderungen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur und Arbeitsumgebung ist sicherzustellen. Auf die länderübergreifenden Verfahrensanweisungen „Organisation, Zuständigkeit“, „Personal“ sowie „Ausstattung“ wird verwiesen.

5.3 Status des Beauftragten


Der von der Leitung benannte Beauftragte ist in dieser Funktion der Leitung direkt unterstellt. Der direkte Zugang zur Leitung muss gewährleistet sein.

5.4 Eignung, Wirksamkeit und Verbesserung der Verfahren der amtlichen Kontrolle

Die Leitung bewertet die Eignung und Wirksamkeit der im Rahmen der amtlichen Kontrolle angewendeten Verfahren. Die Bewertung sollte in angemessenen Abständen, möglichst jährlich, durchgeführt werden.

Dabei sollten grundsätzlich folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Erreichen der Qualitätsziele im Bewertungszeitraum,
- Stand der Folgemaßnahmen aus vorangegangenen Bewertungen,
- Ergebnisse von Audits und der unabhängigen Prüfung der Auditverfahren,
- durchgeführte Korrekturmaßnahmen und vorbeugende Maßnahmen,
- Änderungen (z. B. von Rechtsnormen oder von Zuständigkeiten), die sich auf die Kontrollverfahren auswirken können

	LAV- Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 10.11.2008	Seite 5 von 5
Version: 01.01 (Redaktionelle Änderung : 07.03.2016)			

- Verbesserungsvorschläge,
- personelle und sächliche Ressourcen.

Aufgrund der Ergebnisse sind ggf. Maßnahmen zur Korrektur oder Weiterentwicklung der Kontrollverfahren schriftlich festzulegen.

Die Bewertung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung möglicher Maßnahmen ist festzulegen.

6 Anhang

entfällt

7 Mitgeltende Unterlagen

- Grundsätze zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagementsystemen im gesundheitlichen Verbraucherschutz (AMK-Beschluss vom 04.03.2005)
- länderübergreifende Verfahrensanweisung „Lenkung der QM-Dokumentation“ (05-VA-AGQM-01)
- länderübergreifende Verfahrensanweisung „Organisation, Zuständigkeit“ (02-VA-AGQM-01)
- länderübergreifende Verfahrensanweisung „Anforderungen an das Personal“ (03-VA-AGQM-01)
- länderübergreifende Verfahrensanweisung „Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ (04-VA-AGQM-01)

8 Verteiler

- LAV-Mitglieder